

§§ 932, 952, BGB

Beweislast beim gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kfz

BGH, Urt. v. 23.09.2022 – V ZR 148/21, BeckRS 2022, 29386

Fall

Die K, eine Gesellschaft italienischen Rechts, die Fahrzeuge in Italien vertreibt, kaufte im März 2019, vertreten durch ihren Angestellten C, ein Fahrzeug von einem Autohaus (einer GmbH) in Deutschland, bei dem das Fahrzeug stand. In dem Kaufvertrag heißt es, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II erst nach Erhalt der Gelangensbestätigung (nach §§ 4 Nr. 1 b, 6 a UStG, § 17 a UStDV) an K übersandt werde. Hintergrund war, dass K das Fahrzeug nach Italien exportieren wollte. Eigentümerin des Fahrzeugs war allerdings die B, die es an das Autohaus verleast hatte und die auch im Besitz der (echten) Zulassungsbescheinigung Teil II ist. Nach Zahlung des Kaufpreises von 30.800 € holte C Anfang April 2019 das Auto bei dem Autohaus ab und verbrachte es zu K nach Italien.

K behauptet, C habe sich vor Übergabe des Fahrzeugs eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lassen, aus der das Autohaus als Halter ersichtlich war. Eine solche Bescheinigung existiert tatsächlich. Es handelt sich um eine hochwertige Fälschung, die wie ein Original aussieht. K ist folglich der Ansicht, sie sei Eigentümerin des Kfz geworden und verlangt dementsprechend von B die Herausgabe der echten Zulassungsbescheinigung Teil II. B bestreitet pauschal und ohne nähere Begründung, dass C sich die (gefälschte) Zulassungsbescheinigung habe vorlegen lassen, und meint, nach wie vor Eigentümerin des Fahrzeugs und der Zulassungsbescheinigung Teil II zu sein.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Bescheinigung?

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß **§ 985 BGB** haben.

I. Dann müsste K **Eigentümerin** des Dokumentes sein. Ursprünglich war B Eigentümerin. Das Eigentum an der Bescheinigung könnte gemäß **§ 952 BGB** mit dem Eigentum am Fahrzeug auf K übergegangen sein. Nach dieser Vorschrift **folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier.**

Die Zulassungsbescheinigung Teil II **fällt zwar nicht unter die in § 952 BGB erwähnten Urkunden, aber es ist anerkannt, dass in ...**

„[10] ... (entsprechender) Anwendung des § 952 BGB ... das Eigentum an dem Fahrzeugpapier dem Eigentum an dem Fahrzeug [folgt].“

Daher kann K von B gemäß § 985 BGB die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II verlangen, **wenn sie Eigentümerin des Fahrzeugs geworden ist.** Da das Autohaus kein Eigentum an dem Fahrzeug hatte und auch nicht gemäß § 185 Abs. 1 BGB zur Verfügung ermächtigt war, kommt nur ein **Erwerb** gemäß **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB** (gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten) in Betracht.

1. Voraussetzung dafür ist zunächst einmal ein **Rechtsgeschäft** zwischen K und dem Autohaus **i.S.e. Verkehrsgeschäfts.**

Hier ist zwischen den Parteien eine **Einigung über den Eigentumsübergang** zustande gekommen, wobei K hierbei **durch C** gemäß **§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB**

Leitsatz

Beruft sich der Erwerber eines gebrauchten Fahrzeugs auf den gutgläubigen Erwerb, trägt derjenige, der den guten Glauben in Abrede stellt, die Beweislast dafür, dass der Erwerber sich die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Prüfung der Berechtigung des Veräußerers nicht hat vorlegen lassen. Den Erwerber trifft allerdings regelmäßig eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil II.

Bearbeitervermerk: Der Lösung des Falles ist deutsches Recht zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass C die K wirksam vertreten hat.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals **Fahrzeugbrief**) ist in § 12 FZV (Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr) geregelt.

Vgl. BGH RÜ 2020, 754, 759 u. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2022), Rn. 542

Zum gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen vgl. AS-Skript Sachenrecht 1 (2023), Rn. 178 ff.

Da die Zulassungsbescheinigung Teil II kein Traditionspapier ist, könnte deren Übergabe folglich nicht die Übergabe des Kfz ersetzen.

BGH RÜ 2013, 409, 411

BGH RÜ 2020, 754, 755

Hierunter wird im Allgemeinen ein Handeln verstanden, bei dem die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Grüneberg/Herrler, BGB, 81. Aufl. 2022, § 932 Rn. 15

vertreten wurde (vgl. auch Bearbeiterhinweis). Es handelt sich auch um ein Verkehrsgeschäft, weil die Parteien **nicht nur juristisch, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht** unterschiedliche Personen sind.

2. Des Weiteren müsste es zu einer **Übergabe** an K gekommen sein. Übergabe ist die vollständige **Übertragung des unmittelbaren Besitzes** i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB durch den Veräußerer auf den Erwerber.

C hat das Fahrzeug nach Zahlung des Kaufpreises bei dem Autohaus abgeholt. Daher **könnte es an einer tatsächlichen Sachherrschaft der K fehlen**. C war indessen Angestellter der K und damit **Besitzdiener** gemäß **§ 855 BGB**. Insofern übt C die **tatsächliche Gewalt für K** in deren Erwerbsgeschäft aus. **Da durch hat K den Besitz bereits erworben.**

3. Das Autohaus hatte zum Zeitpunkt der Übergabe an C weder Eigentum am Fahrzeug noch bestand eine Ermächtigung zur Weiterveräußerung. Damit war es **Nichtberechtigter**.

4. Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb ist ferner ein **Rechtsscheinstatbestand**, der hier im **unmittelbaren Besitz** des Autohauses zu sehen ist.

5. Nach **§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB** wird der Erwerber durch eine nach § 929 BGB erfolgte Veräußerung auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, **es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. Wird der Erwerber** – wie hier – bei der Einigung über den Eigentumsübergang **vertreten, schadet nach Maßgabe des § 166 Abs. 1 BGB die Bösgläubigkeit des Vertreters** (hier des C).

Die Vorschrift des § 932 BGB schützt denjenigen, der beim rechtsgeschäftlichen Erwerb einer beweglichen Sache den Veräußerer fälschlicherweise für den Eigentümer hält. Grundlage hierfür ist das Bestehen eines Rechtsscheinstatbestandes. Allerdings ist **im Kfz-Handel** zu beachten, dass nach ...

*„[16] ... st.Rspr. des BGH ... der **Besitz des Fahrzeugs allein nicht den für den Gutgläubenserwerb nach § 932 BGB erforderlichen Rechtsschein [begründet]. Vielmehr gehört es regelmäßig zu den Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II ... vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen. Kommt der Erwerber dieser Obliegenheit nach und wird ihm eine gefälschte Bescheinigung vorgelegt, treffen ihn, sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen, keine weiteren Nachforschungspflichten. Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb unter Kraftfahrzeughändlern.**“*

Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber bösgläubig („nicht in gutem Glauben“), wenn ihm **bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt** ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Positive Kenntnis der K (bzw. des C, dessen Kenntnis über § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet würde), ist aus dem Sachverhalt **nicht ersichtlich**.

Es könnte aber **grobe Fahrlässigkeit** vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist nach dem bisher Gesagten relevant, **ob C sich die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Prüfung hat vorlegen lassen**. Da diese Frage zwischen den Parteien **streitig** ist, kommt es darauf an, wer die **Beweislast** trägt.

„[14] Angesichts der Formulierung ‚es sei denn‘ in § 932 Abs. 1 S. 1 BGB trägt nach allg. Regeln derjenige die Darlegungs- und Beweislast für den fehlenden guten Glauben des Erwerbers, der den Eigentumserwerb bestreitet.“

Infolgedessen muss derjenige, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, zwar die Erwerbsvoraussetzungen des § 929 BGB beweisen, **nicht aber seine Gutgläubigkeit**.

Diese **Beweislastverteilung** gilt ...

„[15] ... **auch dann, wenn die Bösgläubigkeit des Erwerbers darauf gestützt wird, bei dem Erwerb des Fahrzeugs habe die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegen.**“

[19] ... *Beruft sich der Erwerber eines gebrauchten Fahrzeugs auf den gutgläubigen Erwerb, trägt derjenige, der den guten Glauben in Abrede stellt, [daher] die Beweislast dafür, dass der Erwerber sich die Zulassungsbescheinigung Teil II ... zur Prüfung der Berechtigung des Veräußerers nicht hat vorlegen lassen.*“

Danach wäre **zugunsten der K davon auszugehen**, dass eine **Vorlage und Einsichtnahme** durch C **erfolgt**, weil B dies nur pauschal in Abrede stellt.

Zu berücksichtigen ist jedoch noch, dass es sich bei der ...

„[25] ... *behaupteten unterbliebenen Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ... um eine negative Tatsache* [handelt].“

[23] ... [Daher] *trifft den Erwerber, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, regelmäßig – und auch hier – eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil II.*

[27] ... *Nach der Darstellung der [K] war das Autohaus in Besitz einer hochwertigen Fälschung der Zulassungsbescheinigung Teil II, die der [C] eingesehen und anhand derer er die Berechtigung des Autohauses geprüft hat. Damit hat die [K] ihrer sekundären Darlegungslast genügt.*“

Da die gefälschte Zulassungsbescheinigung **wie ein Original** aussah, bestand auch **kein Grund für weitere Nachforschungen**.

B hat dieses **substantiierte** Vorbringen hingegen **nur pauschal** und **ohne nähere Begründung** bestritten und damit den ihr **obliegenden Gegenbeweis nicht geführt**.

Anlass für weitere Nachforschungen ergaben sich auch **nicht aus dem Umstand, dass** das Autohaus die **Bescheinigung nicht ausgehändigt** hat.

„[32] ... *Es ist ... nicht per se ungewöhnlich, dass dem Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht sofort ausgehändigt wird. Der Einbehalt der Zulassungsbescheinigung Teil II durch den Veräußerer kann die Gutgläubigkeit des Erwerbers allerdings dann ausschließen, wenn es dafür an einem plausiblen Grund fehlt.*“

[33] ... [Hier ist es] **plausibel**, dass ... *das Autohaus die Zulassungsbescheinigung Teil II einbehalten hat, um sicherzustellen, dass die [K] die Gelangensbestätigung (§ 17 a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) übersendet, mit der bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Umsatzsteuerfreiheit nachgewiesen werden kann (vgl. § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6 a Abs. 1 UStG).*“

Damit liegt **keine Bösgläubigkeit** vor. Die **Voraussetzungen des § 932 BGB** sind **erfüllt**. Da B das Fahrzeug an das Autohaus verleast hatte, liegt auch **kein Ausschluss** des gutgläubigen Erwerbs **gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 BGB** vor.

K ist **Eigentümerin des Fahrzeugs** durch Erwerb gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB und damit – in entsprechender Anwendung des § 952 BGB – **auch Eigentümerin der Zulassungsbescheinigung Teil II** geworden.

II. B ist Besitzerin der Bescheinigung, **ohne Recht zum Besitz** gemäß § 986 Abs. 1 S. 1 BGB.

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 985 BGB.

Dr. Matthias Hünert

Grund für die **sekundäre Darlegungslast** ist die Erwägung, dass die primär darlegungs- und beweisbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Gegner nähere Angaben dazu ohne Weiteres möglich und zumutbar sind, s. hierzu auch BGH RÜ 2020, 16 (Beweislast des früheren Besitzers bei Ersitzung eines gestohlenen Kunstwerks).

Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist substantiiert vorzutragen, ohne dass damit freilich eine Beweislastumkehr verbunden wäre (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vorb. § 284 Rn. 34 ff.).

Eine sekundäre Darlegungslast hat die Rspr. für verschiedene Konstellationen entwickelt. Als weiteres Beispiel sei aus dem Bereich der negativen Tatsachen das Merkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Bereicherungsrecht genannt. So soll der Bereicherungsgläubiger nicht gehalten sein, alle in Betracht kommenden Rechtsgründe auszuschließen, sondern sich darauf beschränken dürfen, die vom Bereicherungsschuldner geltend gemachten Rechtsgründe zu widerlegen (vgl. u.a. BGH NJW-RR 2009, 1142, 1144).

Der BGH hat mit diesem für die Praxis sehr wesentlichen Urteil die Entscheidung der Vorinstanz (OLG Stuttgart RÜ 2021, 703) im Ergebnis bestätigt. Die Frage, ob K das Eigentum an dem Fahrzeug erworben hat, ist gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach deutschem Recht als der maßgeblichen lex rei sitae zu beurteilen; denn in dem für die Vollendung des Eigentumserwerbs der K durch Einigung und Übergabe maßgeblichen Zeitpunkt befand sich das Fahrzeug in Deutschland.